

gespröchen werden könne und da der Betreibungsbeamte im Interesse des materiellen Rechtes den Zuschlag nicht hätte aussprechen sollen.

Gegen diesen Entscheid rekurrirten der Betreibungsbeamte von Freienwyl und der Ersteigerer Albert Meier an das Bundesgericht. Die Voraussetzungen zur Hingabe seien mit dem Angebot von 1116 Fr. 90 Cts. gegeben gewesen. Deshalb sei der Vorentscheid aufzuheben und die Steigerung vom 29. Januar 1896 als eine gültige und richtige anzuerkennen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Der Betreibungsbeamte von Freienwyl ist nicht legitimiert, gegen einen Entscheid seiner Aufsichtsbehörde zu rekurrieren. Auf seinen Rekurs ist deshalb nicht einzutreten (vergl. Entscheid des Bundesrates i. S. der Betreibungsbeamten von Marwangen und Burgdorf, Archiv I, Nr. 86).

2. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Hingabe einer Liegenschaft im Zwangsverwertungsverfahren hat im Betreibungsgefesze das sog. Deckungsprinzip Aufnahme gefunden. In Art. 141 und 142 ist dieses dahin formuliert, daß das Angebot den Betrag allfälliger den betreibenden Gläubigern im Range vorgehender pfandversicherter Forderungen „übersteigen“ müsse, wenn daraufhin ein Zuschlag soll erfolgen können. Dabei wird nicht gesagt, um wie viel der Betrag der vorgehenden Pfandforderungen durch das Angebot überschritten sein müsse. Es genügt somit nach dem Wortlaut jeder, auch der geringste Mehrbetrag.

Das Motiv der Bestimmung heißt keine andere Auffassung der Sache. Dieselbe beruht auf einer Berücksichtigung der Interessen der Pfandgläubiger, die dem betreibenden Gläubiger vorgehen. Diese Interessen sind hinreichend gewahrt, wenn sie durch das Angebot auch nur gedeckt werden; es bedürfte hiez u nicht einmal eines auch noch so geringen Mehrerlöses. Die Interessen des Schuldners werden nach dem Gesetze auf andere Weise gewahrt, nämlich dadurch, daß eine Schätzung stattzufinden hat, die bei der ersten Steigerung erreicht werden muß, und daß andernfalls eine zweite Steigerung anzuordnen ist.

Es könnte nun aber eingewendet werden, daß in den frühern Ent-

würfen gesagt war, es müsse das Angebot die vorgehenden Pfandforderungen „erreichen“ oder „decken“, statt „übersteigen“; daraus sei zu folgern, daß die vorgehenden Pfandforderungen um einen größern Betrag durch das Angebot überschritten werden müßten. Mein erstlich bietet das Gesetz keinerlei Handhabe, um diesen Betrag festzusetzen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in der ständerätlichen Kommission, welche der Bestimmung die neue Fassung gab, ein Antrag, daß das Angebot die vorgehenden Ansprachen um mindestens einen Viertel übersteigen müsse, nicht angenommen wurde und daß bezüglich des — dann allerdings angenommenen — Antrages statt „decken“ zu sagen „übersteigen“, der Vertreter des Bundesrates bemerkte, „das komme praktisch auf dasselbe heraus“ (vergl. das betreffende Protokoll). Man hat es also nicht mit einer sachlichen, sondern bloß mit einer sprachlichen Änderung zu thun, so daß dieser Einwand dahinfällt.

Ist aber demnach vorliegend der Zuschlag nicht in Mißachtung des Deckungsprinzipes erfolgt, so muß derselbe, da im übrigen nicht bestritten ist, daß die Voraussetzungen dafür vorhanden waren, entgegen dem Vorentscheide als gültig anerkannt und aufrecht erhalten werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

1. Auf den Rekurs der Betreibungsamtes Freienwyl wird nicht eingetreten.

2. Der Rekurs des Albert Meier wird begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid aufgehoben.

113. Entscheid vom 12. Mai 1896 in Sachen Wirz.

I. Gegen Rechnungsrat Stegemann in Colmar wurden im Jahre 1894 durch das Betreibungsamt Zürich I für mehrere Gläubiger Arreste und im Anschluß daran Pfändungen ausgeführt. Für eine Gläubigergruppe, zu der J. Scherrer in Derlikon, Alois Meier in Zürich und José Rocca in Derlikon gehörten,

waren nebst andern Sachen gepfändet worden: ein Billard, 5 viereckige Tischchen, 2 runde Tischchen, 43 „Brettliessel“ und 3 Polsterstühle. Diese Gegenstände wurden von den Gebrüdern Wirz in Wyl zu Eigentum angesprochen. Die drei Gläubiger bestritten den Anspruch. Auf gerichtliche Klage hin wurde derselbe jedoch durch die erste Instanz gutgeheißen. Dabei ließen es die Gläubiger Scherrer und Meier bewenden. Rocca dagegen zog die Sache vor die obere Instanz und erhielt von dieser ein obfiegliches Urteil. Hierauf stellte er das Verwertungsbegehren. Allein bevor es zur Verwertung kam, ließen sich die Gebrüder Wirz die Rechte des Rocca abtreten und gaben dem Betreibungsamt Zürich I die Erklärung ab, daß sie auf die Pfändung der vindizierten Gegenstände Verzicht leisteten, trotzdem aber für ihre Forderung Anweisung auf das übrige gepfändete oder deponierte Vermögen verlangten.

Auf Begehren eines andern Gruppengläubigers waren am 12. Oktober 1894 die nicht vindizierten Gegenstände des Schuldners versteigert worden. Um nun den Kollokationsplan aufstellen zu können, ordnete der Betreibungsbeamte die Verwertung auch der vindizierten Gegenstände auf den 27. September 1895 an, wovon er den Gebrüdern Wirz am 30. August Kenntnis gab.

II. Hiegegen beschwerten sich letztere bei der zuständigen untern Aufsichtsbehörde. Sie machten geltend, nachdem sie als Rechtsnachfolger des Rocca, dem einzig noch Pfändungsrechte an den fraglichen Gegenständen zugestanden seien, auf diese Rechte verzichtet hätten, habe sonst niemand das Recht, die Verwertung der Gegenstände zu verlangen. Und keinesfalls habe der Betreibungsbeamte diese von Amtes wegen anordnen dürfen. Es wurde beantragt, es sei die angefochtene Verfügung des Betreibungsamtes Zürich I aufzuheben und dieses anzuweisen, sich bezüglich der betreffenden Gegenstände jeder weiteren Vorlehen zu enthalten.

Der beschwerdebeklagte Betreibungsbeamte antwortete hierauf, Rocca habe die Pfänder nicht nur für sich, sondern auch für die übrigen Gläubiger seiner Gruppe erstritten, und nach Mitgabe der Art. 144 und 145 des Betreibungsgesetzes müsse ein Verwertungsbegehren, das sich zunächst nur auf die nicht vindizierten Gegenstände bezogen habe, ohne weiteres und von Amtes wegen

auch auf derart erstrittene Gegenstände ausgedehnt werden. Hieran könne der Umstand nichts ändern, daß der Vindikant nach Abweisung seiner Ansprache die Forderung seines Prozeßgegners erworben habe; denn der Cessionar könne nicht andere oder bessere Rechte erwerben, als diejenigen, welche der Cedent besitze.

Die angerufene Behörde, Bezirksgericht Zürich, I. Sektion, erklärte die Beschwerde für begründet und hob die Verfügung des Betreibungsamtes vom 30. August 1895 auf. Es handle sich vorliegend bloß darum, ob der Gruppengläubiger, der allein im Vindikationsprozesse obgestiegen habe, nach Durchführung des Prozesses auf sein Pfandrecht, bezw. auf die Verwertung in der Weise verzichten könne, daß die Sache fortan aus dem Pfandnexus vollständig und auch mit Beziehung auf die Rechte der übrigen Pfandgläubiger entlassen werde. Diese Frage sei zu bejahen. Das Gegenteil ergebe sich aus den angerufenen Art. 144 und 145 des Betreibungsgesetzes nicht.

Dieser Entscheid zogen J. Scherrer und Alois Meier, vertreten durch den Rechtsagenten Wyler in Zürich, an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weiter. Sie stellten das Begehren, daß die sämtlichen gepfändeten Gegenstände, auch die vindizierten, zu verwerten seien, insofern die Gebrüder Wirz nicht die Verwertung gänzlich fallen ließen.

In einer Vernehmlassung bestritten die Gebrüder Wirz zunächst die Legitimation des Bevollmächtigten des A. Meier. Letzterer sei während des Vindikationsprozesses in Konkurs gefallen, wodurch die Vollmacht erloschen sei und Meier selbst seine Dispositionsbefugnisse verloren habe. In der Sache wurde betont, daß Rocca und seine Rechtsnachfolger berechtigt gewesen seien, auf den Prozeßgewinn zu verzichten, und daß entgegen diesem Verzicht die Verwertung der vindizierten Gegenstände nicht angeordnet werden dürfe, da die übrigen Gläubiger durch das zu Gunsten Rocca's ausgefallte Urteil keine neuen Pfändungsrechte hätten erlangen können, daß ihnen vielmehr höchstens, wenn es zur Verwertung komme, ein tatsächlich sich ergebender Überschuß zuzuwenden sei.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde trat auf die Legitimationseintrede gegen A. Meier nicht ein und erklärte den Rekurs desselben und des J. Scherrer für begründet: Durch das obergericht-

liche Urteil in Sachen der Gebrüder Wirz gegen Rocca seien die Eigentumsrechte der erstern in rechtskräftiger Weise als un begründet erklärt worden. Dieses Urteil habe Recht geschaffen nicht nur zwischen Parteien, sondern hinsichtlich aller Personen, die im Betreibungsverfahren gegen den Eigentümer Stegemann eine Gläubigergruppe gebildet hätten. Nur müßte da, wo die Gültigkeit der Pfändung erst durch einzelne Gruppengläubiger gegenüber Ansprüchen Dritter gerichtlich erstritten worden sei, den prozessierenden Gläubigern, wie im Konkurse (Art. 260 des Betreibungsgesetzes) ein Vorrecht auf den Erlös der betreffenden Gegenstände zugestanden werden, so daß nur der Überschuß den übrigen Gläubigern zukomme. Demgemäß wurde das Betreibungsamt Zürich I angewiesen, die sämtlichen für die Gläubigergruppe gepfändeten Gegenstände zur Verwertung zu bringen unter Wahrung der besondern Rechte der Gebrüder Wirz als Rechtsnachfolger des Rocca.

III. Unter Verweisung auf den erstinstanzlichen Entscheid und ihre Eingabe an die obere kantonale Aufsichtsbehörde erklärten die Gebrüder Wirz rechtzeitig den Rekurs an die eidgenössische Aufsichtsbehörde mit dem Antrag, es sei der Beschluß der Vorinstanz vom 14. November 1895 aufzuheben und derjenige der ersten Instanz wieder herzustellen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Gläubiger einer Gruppe, die sich gemäß Art. 110 und 111 des Betreibungsgesetzes gebildet hat, stehen in einer Art Gemeinschaft insoweit, als für jeden derselben die sämtlichen gepfändeten Gegenstände bis zum Betrage seiner Forderung, und eventuell nach Maßgabe der gesetzlichen Rangordnung haften. Diese Gemeinschaft äußert sich insbesondere darin, daß auf Begehren auch nur eines Gläubigers die Verwertung aller Pfänder stattfinden muß, immerhin unter Vorbehalt der Vorschrift in Art. 119 des Betreibungsgesetzes, daß die Verwertung eingestellt wird, sobald der Erlös den Gesamtbetrag der Forderungen erreicht, für welche die Pfändung eine definitive ist.

Sobald deshalb mit dem Betreibungsbeamten angenommen wird, es seien die Gegenstände, um welche die Windikationsprozesse ge-

führt wurden, überhaupt auch für die Gruppe gepfändet gewesen, so kann es dem Beamten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er von Amtes wegen die Verwertung dieser Gegenstände anordnete, nachdem von einzelnen Gruppengläubigern das Verwertungsbegehren gestellt worden war.

2. Allein es beruht die Annahme des Betreibungsbeamten, daß die Gegenstände noch für die Gruppe gepfändet gewesen seien, auf einer Verkennung der Wirkungen der Windikationsprozesse, welche um dieselben geführt worden sind.

Das Gesetz legt der Gemeinschaft, in welche die Gruppengläubiger treten, ausdrücklich keinerlei Wirkungen bei, abgesehen davon, daß es für die Verteilung eine Rangordnung der Gläubiger vorsieht, wenn der Erlös der Pfänder zur Deckung sämtlicher Forderungen nicht hinreicht. Auch die Art, wie im Allgemeinen das Institut der Anschlußpfändung geregelt ist, läßt nicht darauf schließen, daß der Gemeinschaft weitergehende rechtliche Wirkungen zutämen: Die Exekution bleibt eine Spezialexekution, in der jeder Gläubiger nur seine Interessen verfolgt; eine gemeinsame Vertretung der sämtlichen Gruppengläubiger ist nicht vorgesehen, und nirgends ist bestimmt, daß ein Gläubiger von Gesetzes wegen mit rechtlichen Wirkungen auch für die andern verhandle. Die Gemeinschaft ist also eine bloß thatsächliche, und wo bestimmte Thatsachen rechtliche Wirkungen für sämtliche Gläubiger haben, so ist dies bloß die notwendige, thatsächliche Folge der Gemeinsamkeit der Pfänder.

Insbepondere sind im Wiskierungs- und Windikationsverfahren, wie es in den Art. 106 und 107, sowie 109 vorgesehen ist, der thatsächlichen Gemeinschaft der Gläubiger besondere rechtliche Wirkungen nicht beigelegt. Wenn deshalb in Art. 106 bestimmt ist, es sei „dem Gläubiger“ eine Frist von zehn Tagen anzusetzen, um den Anspruch des Dritten zu bestreiten oder im Falle des Art. 109, um gegen den Dritten gerichtliche Klage zu erheben, so muß darunter bei einer Gruppenpfändung jeder einzelne Gläubiger verstanden werden. Das Gesetz bietet durchaus keine Handhabe dafür, daß die Wiskierung oder die Bestimmung einer Frist zur Klageanhebung, die gegenüber einem Gläubiger erfolgt ist, auch für die andern gelte, oder daß das Resultat dieses

Abwiserungs- oder des darauf folgenden Vindikationsverfahrens, das mit einem Gläubiger durchgeführt worden ist, Wirkungen ausübe auch für die übrigen Gruppengläubiger. Jeder steht vielmehr selbständig da. Jedem muß der Drittanspruch besonders mitgeteilt, bezw. es muß jedem besonders die Frist zur Klageerhebung gesetzt werden, und je nach dem Verhalten des einzelnen, unter Umständen auch nach dem Verhalten der Gegenpartei und nach der Art des Verfahrens, das beobachtet wird, kann das Resultat für die verschiedenen Gläubiger ein verschiedenes sein.

Der Betreibungsbeamte und die Vorinstanz haben denn auch vorliegend daran keinen Anstand genommen, daß allen Gruppengläubigern von dem Drittansprüche Kenntnis gegeben und daß gegen jeden einzelnen die Vindikationsklage ausgespielt worden ist. Dann ist es aber nicht erfindlich, wie sie dazu gekommen sind zu erklären, daß das Resultat des einen, zuletzt erledigten Verfahrens, auch Wirkungen ausübe für die dabei nicht beteiligten Gläubiger. Mit ebenso viel Berechtigung hätten sie den Satz aufstellen können, daß der zuerst erledigte Anstand in seinem Resultate maßgebend sei für die übrigen. Vielmehr ist zu sagen, daß das gegen jeden einzelnen Gläubiger durchgeführte Abwiserungs- und Vindikationsverfahren bloß Recht für oder gegen diese schafft, und daß die Art, wie der eine Anstand erledigt worden ist, für die andern bloß tatsächliche, nicht auch rechtliche Wirkungen ausübt.

Danach haben die Gläubiger Scherrer und Meier dadurch, daß sie sich bei dem obfieglichen Urteil der Vindikanten Gebrüder Wirz beruhigten, ihre Rechte aus der Pfändung der vindizierten Gegenstände verloren, und wenn auch der andere Gruppengläubiger Rocca in seinem Vindikationsprozesse obfiegte, so hat er dadurch jene Gegenstände nicht wieder für die Gruppe, sondern nur für sich erstritten. Daraus konnten für Meier und Scherrer neue Pfändungsrechte nicht erwachsen.

3. Somit fragt es sich bloß noch, ob die Gebrüder Wirz als Rechtsnachfolger des Rocca auf die Pfändung mit der Wirkung verzichten konnten, daß die Verwertung der fraglichen Gegenstände zu unterbleiben hatte. Diese Frage muß bejaht werden. Vom Standpunkte des Verfahrens aus lag in ihrem Verzicht nichts

anderes, als ein Rückzug des Verwertungsbegehrens. Und nun ist ein Rücksatz, der einen solchen Verzicht auf Pfändungsrechte, oder einen Rückzug des Verwertungsbegehrens ausschließen würde, im Betreibungs-gesetz nicht enthalten. Es sind ja nur eigene Rechte, die dadurch aufgegeben werden, und Rechte anderer werden dadurch nicht verletzt. Höchstens könnte es sich fragen, ob nicht in der Erklärung der Gebrüder Wirz ein Verzicht oder ein teilweiser Verzicht darauf, daß auch der Erlös der übrigen Pfänder zur Deckung ihrer Forderung zu verwenden sei, erblickt werden müsse. Diese Frage ist jedoch erst im Kollokationsstadium, und zwar gegebenen Falles durch die Gerichte zu lösen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt, und demgemäß das Betreibungsamt Zürich I angewiesen, die Verwertung der in Frage stehenden Gegenstände nicht vorzunehmen.

114. Endscheid vom 12. Mai 1896 in Sachen Crevoisier & Brühlmann.

I. S. D. Ellenberger in Biel hatte laut Weibergutsherausgabe-akt vom 19. Mai 1894 seiner Ehefrau zur Sicherung ihrer privilegierten Hälfte Weiberguts verschiedene Mobilien herausgegeben. Die nämlichen Gegenstände wurden am 31. Mai, 8. 15. 19. und 28. Juni, und schließlich am 1. Juli 1894 für eine Gruppe von Gläubigern des Ehemannes Ellenberger, darunter für Crevoisier & Brühlmann, durch das Betreibungsamt Biel gepfändet. Die Ehefrau beanspruchte die ihr herausgegebenen Gegenstände als ihr Eigentum. Den Gläubigern wurde gemäß Art. 106 des Betreibungs-gesetzes eine Frist zur Bestreitung des Anspruchs gesetzt, die jedoch unberührt abließ.

Nachdem dann im November 1895 Frau Ellenberger mit Einwilligung ihres Ehemannes die Gegenstände dem Wirt